

99050035001000, 99050035001000

# Erlaubnis zur Arbeit als Versicherungsvermittler beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/9271858/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050035001000, 99050035001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Arbeit als Versicherungsvermittler beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Versicherungsvertreterinnen, Versicherungsmaklerinnen, Versicherungsvermittlerinnen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/">http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/">http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/</a>
Teaser	Möchten Sie als selbstständiger Versicherungsvertreter arbeiten, brauchen Sie dazu eine Erlaubnis Ihrer örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK).
Volltext	<p>Für die Tätigkeit als Versicherungsvertreterin und Versicherungsvertreter wird eine Erlaubnis benötigt, die von der zuständigen Stelle erteilt wird.</p> <p>Für Inhaberinnen und Inhaber der Erlaubnis gilt die Informationspflicht.</p> <p>Beim ersten Geschäftskontakt müssen gegenüber der Kundin/dem Kunden demnach bestimmte Angaben gemacht werden. Pflichtinformationen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Anschrift des der Versicherungsberaterin/Versicherungsberaters,</li> <li>• Aussage, ob bestimmte Versicherungen vertreten werden (Versicherungsvertretung) oder ob Versicherungen vermittelt werden (Maklertätigkeit) oder ob zu Versicherungen beraten wird (Versicherungsberatung).</li> </ul> <p>Ohne Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvertreter/eine Versicherungsvertreterin vor allem in folgenden Fällen vermitteln:</p>

## Modul

## Sachverhalt

- Die Vermittlung von Versicherungen erfolgen geringfügig als Nebenerwerb ("Bagatellvermittlerin" oder "Bagatellvermittler").
- Die Vermittlung erfolgt nur als Ergänzung zu einer anderen Tätigkeit. Beispiel: Vermittlung von Haftpflichtversicherungen durch Autohändlerinnen und Autohändler. Diese Erleichterung gilt allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur, wenn eine Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler beantragt wird.

Ein Eintrag ins Vermittlerregister ist notwendig.

Mit dem Antrag auf Erlaubnis als Versicherungsvermittlerin oder Versicherungsvermittler kann gleichzeitig ein Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Besonderheiten für ausländische Staatsangehörige

Ausländische Staatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) eine Niederlassung haben, müssen sich in diesem Land registrieren lassen. Sie benötigen in Deutschland weder eine Erlaubnis noch können sie sich in das deutsche Versicherungsvermittlerregister eintragen lassen. Für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Diese gelten auch für EU-Staatsangehörige, die ausschließlich in Deutschland ein entsprechendes Gewerbe anmelden. Allgemeine ausländerrechtliche Bestimmungen müssen eingehalten werden. Sofern bestimmte deutsche Ausbildungen zum Nachweis der Sachkunde ausreichen, gelten vergleichbare Nachweise aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als gleichwertig.  
<https://www.vv-register.de/>  
<https://www.vv-register.de/>

## Erforderliche Unterlagen

bei juristischen Personen:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für jede vertretungsberechtigte Person und für die juristische

## Modul

## Sachverhalt

Person (zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart 9)

- Führungszeugnis für Behörden (Belegart O)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis und Auskunft des Insolvenzgerichtes
- Nachweis über eine bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Sachkundenachweis Nachweis über bestandene Sachkundeprüfung, Nachweis über eine anerkannte Qualifikation Nachweis über Vorliegen des Bestandsschutzes (Gewerbeanmeldung, ggf. Arbeitszeugnisse) oder Nachweis über Delegation an vertretungsberechtigte Mitarbeiter (über ein eigenes Formular)
- Aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister

Ergänzend kann sich die zuständige Stelle unter Umständen (z.B. durch Vorlage von Geschäftsberichten) einen Eindruck über die Vermögenssituation der juristischen Person verschaffen, mit Wohnort- und Ordnungsbehörden in Verbindung setzen und ggf. weitere Ermittlungen zur Einschätzung der antragstellenden Person vornehmen.

Bei vorheriger, schriftlicher Anzeige einer nur vorübergehenden Ausübung der Versicherungsvermittlertätigkeit (§ 13a Gewerbeordnung (GewO) im Geltungsbereich der GewO durch Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn diese in einem dieser Staaten zur Ausübung der Versicherungsvermittlertätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit in einem der oben genannten Staaten
- Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist
- Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen
- Dokumente aus dem Niederlassungsstaat, die die

## Modul

## Sachverhalt

persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung des  
Versicherungsvermittlergewerbes belegen

- Nachweis der Berufsqualifikation, wenn die Tätigkeit des Versicherungsvermittlergewerbes auch im Niederlassungsstaat an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist
- andernfalls ein Nachweis, dass in den vorhergehenden zehn Jahren im Niederlassungsstaat mindestens zwei Jahre ein Versicherungsvermittlergewerbe ausgeübt wurde
- Nachweis eines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht

<http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/>  
<http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/>

## Voraussetzungen

- Für den Gewerbebetrieb notwendige Zuverlässigkeit Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nicht, wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Verbrechens oder bestimmter Vergehen rechtskräftig verurteilt wurde.
- geordnete Vermögensverhältnisse Diese werden nicht erfüllt, wenn über das eigene Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder die antragstellende Person im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Derzeit gilt eine Mindestdeckungssumme von 1.130.000,00 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.700.000,00 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres insgesamt.
- angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten.

## Kosten

Es fallen Gebühren nach der Gebührensatzung der zuständigen Stelle an.

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

Es müssen keine Fristen beachtet werden. Die Tätigkeit darf aber erst aufgenommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

## weiterführende Informationen

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Hinweise</b>	Die erteilte Erlaubnis gilt unbefristet. Sie endet erst, wenn die Versicherungsvermittlerin/der Versicherungsvertreter darauf verzichtet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Stelle eine Erlaubnis widerrufen oder zurücknehmen und die Versicherungsvermittlerin/den Versicherungsvertreter aus dem Vermittlerregister löschen lassen.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Für die Tätigkeit als Versicherungsvermittlerin und Versicherungsvertreter wird eine Erlaubnis benötigt.
<b>Ansprechpunkt</b>	Die Zuständigkeit liegt bei der Industrie- und Handelskammer (IHK).  Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. <a href="https://service.niedersachsen.de/dlp/ea">https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</a> <a href="https://service.niedersachsen.de/dlp/ea">https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</a>
<b>Zuständige Stelle</b>	Ihre örtlich zuständige IHK
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Erlaubnis zur Arbeit als Versicherungsvertreter beantragen, Apply for permission to work as an insurance intermediary